

RS OGH 1988/12/13 4Ob631/88, 6Ob129/05x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

NO §52

Rechtssatz

§ 52 NO trägt dem Notar die Prüfung der Geschäftsfähigkeit in jedem Fall auf; daß diese Prüfung nur "nach Möglichkeit" vorzunehmen ist, kann nur so verstanden werden, daß der Notar nicht zu einer eingehenden Untersuchung, womöglich unter Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fach der Psychologie oder Psychiatrie, verpflichtet ist. Er muß aber, soll die gesetzliche Anordnung nicht inhaltsleer werden, die ihm mögliche und zumutbare Prüfung der Geschäftsfähigkeit vornehmen; dazu gehört aber in jedem Fall ein kurzes Gespräch mit jeder Partei.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 631/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 631/88

Veröff: SZ 61/269 = EvBl 1989/105 S 375 = RdW 1989,127 = WBl 1989,159

- 6 Ob 129/05x

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 129/05x

Ähnlich; Beisatz: Die endgültige Entscheidung über die Testierfähigkeit ist dem Erbrechtsprozess vorbehalten.

Den Urkundspersonen (Richtern; Notaren), die über keine medizinischen Fachkenntnisse verfügen, obliegt nur eine nicht kostenaufwändige Erhebung. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die Urkundsperson ist entbehrlich. Die Niederschrift der persönlichen Überzeugung („Beirückung“) dient der Beweissicherung. (T1); Beisatz: Die Einsicht in das psychiatrische Gutachten im Sachwalterschaftsakt hätte nur

Aufschluss über das Nichtvorliegen der Geschäftsfähigkeit bringen können, nicht aber für die Frage der Testierfähigkeit, an diewesentlich geringere Anforderungen gestellt werden. (T2); Beisatz: Hier: Zu § 569 ABGB idF

vor dem KindRÄG 2001. Umfang der Prüfpflicht des Notars. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0071167

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0040OB00631_8800000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at